Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht 4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen: AUWR-2022-509645/15-Gr/M

Bearbeiter: HR Mag. Gerhard Greiner Tel: (+43 732) 77 20-134 38 Fax: (+43 732) 77 20-213409 E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 16. Mai 2023

Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen, Abwasserbeseitigungsanlage, Detailprojekt "Erweiterung 2022 Tolleterau und St. Georgen Süd" wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten: Ansuchen der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für

- a) die Erweiterung ihrer Anlagen zur Abwasserbeseitigung durch Errichtung und Betrieb der diesbezüglich im Detailprojekt "Detailprojekt "Erweiterung 2022, Tolleterau und St. Georgen Süd" dargestellten Anlagen (Hinweis: die beiden Projektbereiche sind teilbar und getrennt abhandelbar!) mit Ableitung der im Projektbereich anfallenden Abwässer zur Verbandskläranlage des RHV Trattnachtal sowie
- b) die Erweiterung ihrer Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung durch Errichtung und Betrieb der diesbezüglich im o.a. Detailprojekt dargestellten Anlagen mit Ableitung der im Projektbereich anfallenden Oberflächenwässer über einen Regenwasserkanal in ein geplantes Retentionsbecken und in weiterer Folge über einen Regenwasserableitkanal in die Trattnach.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort:		
Gemeindeamt St. Georgen bei Grieskirchen		
Datum:	Zeit:	
Montag, den 19.6.2023	9.00 Uhr	



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- > wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen hat unter Vorlage von Einreichunterlagen, erstellt durch die Machowetz & Partner Consulting ZT GmbH, Linz, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung gemäß den im Detailprojekt "Erweiterung 2022, Tolleterau und St. Georgen Süd", GZ 0142 21 272, vom 27.4.2022, dargestellten Anlagen angesucht.

Inhalt dieses Projektes ist die systematische Sammlung und Ableitung der Schmutz- bzw. Mischwässer aus den Siedlungserweiterungen Tolleterau und St. Georgen Süd über die bestehende Misch- und Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen und die weiterführende Verbandskanalisation bis hin in die vollbiologische Kläranlage des RHV Trattnachtal mit anschließender Ableitung in die Trattnach.

Im Erweiterungsgebiet Tolleterau werden die Oberflächenwässer über einen Regenwasserkanal in ein Retentionsbecken und nach entsprechender Drosselung die Wässer über einen Regenwasserableitkanal in die Trattnach geleitet.

Folgende Konsensmengen werden beantragt:

Schmutzwässer:

Für die zusätzlichen 75 EW ergeben sich folgende Abwassermengen:

Bei Trockenwetter: 0,43 l/s bzw. 1,56 m³/h bzw. 19,05 m³/d

Regenwässer:

Die Ausleitung der RW-Kanalisation erfolgt in die Trattnach

- bei einer 1-jährlichen Drosselmenge bis zum 5-jährlichen Bemessungsniederschlag: 11,4 l/s
- bei einer 5-jährlichen Drosselmenge bis zum 30-jährlichen Bemessungsniederschlag: 18,9 l/s

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt:

"Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen, Abwasserbeseitigungsanlage, Erweiterung 2022, Tolleterau und St. Georgen Süd", GZ 0142 21 272, erstellt durch die Machowetz & Partner Consulting ZT GmbH

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-13438)
- beim Gemeindeamt Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07248-62463)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz §§ 9, 11-15, 21, 32, 50, 72, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBI. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- > an der Amtstafel der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen
- burch Verlautbarung unter der Internetadresse http://www.land-oberoesterreich.gv.at kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße Im Auftrag

Mag. Greiner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.